

KURZBESCHREIBUNG

Titel:	Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)
Experte:	RA Sönke Jürgensen, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht
Datum der Erstellung:	01.06.2020
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Betroffene Vorschrift(en):	SGB II, SGB III, SGB VI, SGB VII, SGB X, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), Sozialgerichtsgesetz (SGG), Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Tarifvertragsgesetz (TVG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Heimarbeitsgesetz (HAG), Bundesversorgungsgesetz (BVG), Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
Status:	teilweise in Kraft getreten am 29.05.2020 Abweichung: Art. 1 Nr. 2 und 3: Inkrafttreten von § 2c Abs. 1 Satz 2 und § 2d mit Wirkung vom 01.03.2020
Signal:	●

Beschreibung

Das Gesetz zählt zu den Änderungen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland. Ziel ist die Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmer durch Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Möglichkeit des Hinzuverdienstes für Arbeitnehmer in allen Branchen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Im Sozialschutz-Paket II wird klargestellt, dass Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig zu behandeln sind, und die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Leistungsträgern zur Überprüfung der Eigenangaben der sozialen Dienstleister bei Anträgen auf Zuschüsse gem. SodEG eingeführt. Soziale Dienstleister werden zudem verpflichtet, auf Anforderung personenbezogene Daten an öffentliche Stellen und/oder Leistungsträger zu übermitteln, um einen möglichen Ressourceneinsatz durch öffentliche Stellen der jeweiligen Region zu steuern.

Betroffen sind:

Arbeitgeber (v. a. der systemrelevanten Branchen Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Daseinsvorsorge und Landwirtschaft), Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige, Behörden, soziale Dienstleister (also Heime, Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Einrichtungen der Fürsorge, Betreuer älterer Menschen und Behinderter, Kitas, Behindertenwerkstätten, Beratungsdienstleister wie Pflege- und Schwangerschaftsberatung), Familien, Leistungsträger nach § 12 SGB I (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit nicht Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i. V. m. § 48 Nr. 1 SGB IX erbracht werden), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verweise

Vorgänger-Dokument-Nr.: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575)

Nachfolge-Dokument-Nr.: ./.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Dokument-Nr.:	Sozialschutz-Paket II mit Änderungen im SodEG
Titel:	Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Stand:	20.05.2020
Status:	teilweise in Kraft getreten am 29.05.2020 Abweichungen: Art. 1: Außerkrafttreten von §§ 421c und 421d SGB III am 31.12.2020 Art. 2, 4 und 10: Außerkrafttreten von § 114 ArbGG, § 211 SGG, § 4 Abs. 3 HAG am 01.01.2021 Art. 14, 15 und 19: Inkrafttreten von § 304 Abs. 2 SGB VI, § 218g SGB VII und § 87d ALG mit Wirkung vom 01.01.2020
Fundstelle:	BGBl. I Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1055
Bewertete Vorschrift(en):	SGB II, SGB III, SGB VI, SGB VII, SGB XII, Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Bundesversorgungsgesetz (BVG), Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
Vorgänger-Dokument-Nr.:	Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575)

Handlungsbedarf aus Änderung: Ja

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

1. Allgemeines

Das Sozialschutz-Paket II bringt aufbauend auf das Sozialschutz-Gesetz vom 27.03.2020 Änderungen bei der Höhe des Kurzarbeitergelds, weitere Erleichterungen für den Zugang zu Grundsicherungssystemen und eine Verlängerung der Ansprüche mit sich. Außerdem gibt es neue Anforderungen an soziale Dienstleister zur Übermittlung von Daten.

2. Änderungen durch das Sozialschutz-Paket II

Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Mit dem Sozialschutz-Paket II wird das Kurzarbeitergeld gestaffelt von 60/67 % **befristet bis zum 31.12.2020** jeweils um 10 % erhöht (die zweite Zahl steht dabei jeweils für Haushalte mit Kindern):

- ab dem vierten Monat auf 70/77 %
- ab dem siebten Monat auf 80/87 %

Diese Erhöhung gilt nur, wenn der Anspruchsteller einen Entgeltausfall (Nettoentgeltdifferenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt) von 50 % und mehr im jeweiligen Bezugsmonat hat. Als Unternehmer haben Sie daher die Möglichkeit, durch Ihren Antrag auf Kurzarbeit Einfluss darauf zu nehmen, ob die

anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bei einem Entgeltausfall von 50 % jetzt mehr Kurzarbeitergeld erhalten. Sollten in einzelnen Branchen ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld geregelt sein (z. B. Zuschuss bis 90 % oder sogar bis 100 % des Nettoentgelts), sinkt dieser Zuschuss mit dem Ansteigen des Kurzarbeitergelds.

Hinweis: Das Ansteigen des Kurzarbeitergelds als Lohnersatzleistung und ein dadurch automatisches Absinken des Arbeitgeberzuschusses können zu steuerlichen Nachteilen beim Arbeitnehmer führen, wenn zusätzliche, auf das Bruttoeinkommen berechnete Leistungen erbracht werden (Dienstwagen bzw. -fahrrad, betriebliche Altersvorsorge o. Ä.).

Zuverdienst bei Kurzarbeit für alle Branchen und Berufe

Die Hinzuverdienstgrenzen, die mit dem Sozialschutz-Paket I geschaffen wurden, werden bis zum Jahresende bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Branchen und Berufe geöffnet. Auf eine Anrechnung des Entgelts aus einer Beschäftigung, die während einer Kurzarbeit aufgenommen wurde, auf das Kurzarbeitergeld wird daher nicht mehr nur für systemrelevante Berufe verzichtet.

Es ist jetzt also **für alle Arbeitnehmer und in allen Branchen** möglich, bis zur Höhe des ursprünglichen Einkommens hinzuverdienen. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Verlängerung des Arbeitslosengelds I

Vorübergehend wird für Personen, deren Ansprüche auf ALG I im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 endet, der Anspruch einmalig um drei Monate verlängert. Damit wird die Bezugsdauer für ALG I für diejenigen Arbeitslosen verlängert, die zwischen Mai und Dezember 2020 in das ALG II (Hartz IV) zu rutschen drohen. Auf diese Weise wird einer möglichen erschwerten Suche nach einem neuen Arbeitsplatz während der COVID-19-Krise Rechnung getragen.

Anspruch auf ein Mittagessen (Art. 7, 12, 13, 17 und 18)

Die neue Regelung des § 20 Abs. 7a BKGG stellt sicher, dass bei **Ansprüchen auf ein Mittagessen nach § 6b BKGG** dieses im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.07.2020 ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht wird. Dies gelingt durch die Bezugnahme auf die Sonderregelung des § 68 Abs. 2 SGB II. Die Sonderregelung kann durch Rechtsverordnung weiter verlängert werden und wirkt sich dann auch direkt auf § 6b BKGG aus.

Die **Änderungen im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG** sollen sicherstellen, dass während der COVID-19-Krise auch weiterhin ein Anspruch auf ein warmes Mittagessen für Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, besteht. Die Leistungen und die Mehrbedarfe können nunmehr weitergezahlt werden, selbst wenn die Voraussetzungen eines gemeinschaftlichen Mittagessens aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit tatsächlich nicht vorliegen oder z. B. durch dezentrale Anlieferung (wie z. B. durch Lieferung nach Hause) erfüllt werden. Eine Kürzung der Leistungen erfolgt dann auch bei Wegfall des gemeinschaftlichen Mittagessens nicht.

3. Änderungen im SodEG

Soziale Dienstleister, die Zuschüsse erhalten, sind gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet, andere Zuschüsse aus vorrangigen Mittel anzuzeigen. Diese werden dann bei der Berechnung der Zuschusshöhe berücksichtigt. Diese Änderung dient der reinen Klarstellung und war schon zuvor erforderlich. Die Zuschüsse des SodEG sind **nachrangig**.

Gleichzeitig wird in dieser Änderung klargestellt, dass **Vergütungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und § 149 SGB XI** in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes, die im Rahmen der Bewältigung von Auswirkungen des SARS-CoV-2 erbracht wurden, als vorrangige Mittel gelten und damit **auch angezeigt werden** müssen.

Hinweis: Rehabilitationseinrichtungen können zugleich von mehreren Trägern belegt sein, z. B. durch die Deutsche Rentenversicherung und durch die gesetzliche Krankenkasse. In diesen Fällen darf nur die Vergütung nach § 22 KHG angerechnet werden, die das jeweilige Rechtsverhältnis zum Leistungsträger betrifft.

Überprüfung eines nachträglichen Erstattungsanspruchs

Stellen, die vorrangige Mittel erbracht haben, werden verpflichtet, auf Anfrage des Leistungsträgers zur Feststellung eines nachträglichen Erstattungsanspruchs alle erforderlichen Informationen – darunter auch personenbezogene Daten – über die geleisteten vorrangigen Mittel für die Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Zuflusses von vorrangigen Mitteln an den sozialen Dienstleister lässt sich daher einfach, auch nachträglich, überprüfen.

Nutzung der Ressourcen der sozialen Dienstleister

Soziale Dienstleister, die finanzielle Zuschüsse aus dem SodEG erhalten, erklären nach § 1 SodEG, dass die Nutzung ihrer Ressourcen der Krisenbewältigung dient. Diese stehen dann nicht nur den Leistungsträgern selbst, sondern auch anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung. Die Leistungsträger können soziale Dienstleister dazu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen. Eine Übermittlung kann auch direkt an die öffentlichen Stellen – insbesondere an Kommunen, Koordinierungs- und Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städten, in denen der soziale Dienstleister seine Ressource anbietet – erfolgen.

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Was bedeutet es für Unternehmen?

Das Gesetz ist für Unternehmen im Hinblick auf die Entscheidungen zum Umfang des Kurzarbeitergelds, zur Verlängerung des Anspruchs auf ALG I und zur Weitergewährung von Zuschüssen zur Mittagsverpflegung für Einrichtungen der Tagesbetreuung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i. S. d. § 42b Abs. 2 SGB XII relevant. Es sind weitere Erleichterungen geschaffen worden, die die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abfedern sollen.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Erhöhungen zum Kurzarbeitergeld in Verbindung mit einem hohen Zuschuss des Arbeitgebers (90–100 %) in der Praxis bei verschiedenen Arbeitnehmergruppen möglicherweise zu steuerlichen Nachteilen führen kann.

Als Arbeitgeber müssen Sie bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld weiterhin sorgfältig vorgehen. Nur so vermeiden Sie Berechnungsfehler über mehrere Monate bzw. bei vielen Arbeitnehmern und damit drohende erhebliche Rückforderungen der Bundesagentur für Arbeit. Schließlich können solche Ihr Unternehmen in einer Phase belasten, in der Sie Ihre liquiden Mittel dringend benötigen, um Ihre Geschäfte wieder zum Laufen zu bringen. Fällt die Erstattung des Kurzarbeitergelds durch die Agentur für Arbeit zu gering aus oder entfallen die Voraussetzungen für die Kurzarbeit rückwirkend, hat der Arbeitnehmer dennoch einen Anspruch auf die entsprechende Vergütung.

Welche Auswirkungen gibt es auf Rentenansprüche?

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen ausbilden und sich der Ausbildungsbeginn aufgrund der COVID-19-Krise um einige Monate verzögert, werden die Ansprüche der zukünftigen Auszubildenden auf Waisenrente beim Übergang zwischen zwei Bildungsabschnitten, z. B. von der Schul- in die Berufsausbil-

dung, gem. SGB VI, SGB VII oder ALG verlängert. Damit sollen eventuelle Nachteile aufgrund der COVID-19-Krise ausgeglichen werden, die die bisher geltende Grenze von vier Monaten für eine Übergangszeit zwischen den Bildungsabschnitten überschreiten.

Gleiches gilt für **vorläufige Renten der gesetzlichen Unfallversicherung**, die nach Ablauf von drei Jahren als Dauerrente geleistet werden, soweit keine andere Entscheidung getroffen wurde. Die Feststellungsfrist wird rückwirkend zum 01.01.2020 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der Krise verlängert. Erfasst sind hier

- alle Fälle, deren Dreijahreszeitraum während der COVID-19-Krise enden, und
- zusätzlich auch diejenigen Fälle, die innerhalb von sechs Monaten, nachdem die epidemische Lage aufgehoben worden ist, enden.

Die Feststellung, wann die epidemische Lage endet, erfolgt durch Beschluss des Bundestags. Der Zeitpunkt steht also noch nicht fest.

Hinweis: Dies kann Auswirkungen auf den Zeitpunkt einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Rentenbezug haben.

Was bedeutet es für soziale Dienstleister?

Mit der Änderung des SodEG wird der Geltungsbereich auf soziale Dienstleister ausgeweitet, die für die Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherungen tätig sind, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Klargestellt wird, dass Zuschüsse nach dem SodEG **in jedem Fall nachrangig** zu anderen erhaltenen vorrangigen Mitteln zu behandeln sind. Vorrangig erhaltene Mittel sind anzuzeigen und werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe berücksichtigt.

Hinweis: Es besteht das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung, sollten Sie vorrangig erhaltene Mittel nicht (oder nicht rechtzeitig) bei der Beantragung von Zuschüssen gem. SodEG aufgegeben haben. Ziel ist, dass Sie alle Ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten ausschöpfen, um die Kosten der Leistungsträger zu beschränken.

Zusätzlich werden datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, die die Leistungsträger in die Lage versetzen, sich gegenseitig relevante Informationen, inkl. personenbezogener Daten, zu übermitteln. Damit kann eine Prüfung Ihrer Angaben, ggf. auch nachträglich, durch die Leistungsträger erfolgen.

Sie sind zukünftig verpflichtet, personenbezogene Daten auf Anforderung durch öffentliche Stellen zu übermitteln, um den Ressourceneinsatz in der jeweiligen Region besser steuern zu können. Die Übermittlung kann erforderlichenfalls auch direkt durch die Leistungsträger erfolgen.

Was bedeutet es für Kommunen?

Damit Kinder aus bedürftigen Familien weiterhin ein warmes Mittagessen in Schulen oder Kitas erhalten – trotz Schließungen oder eingeschränktem Betrieb –, können Kommunen den Kindern das Mittagessen auch auf anderen Wegen bereitstellen: z. B. durch Lieferung nach Hause oder zur Abholung.

Bewertung

In dieser Bewertung wurde sich auf die Regelungen beschränkt, die für KMU bzw. Arbeitgeber der Privatwirtschaft und soziale Dienstleister relevant sind bzw. sein können. Die Änderung der Verfahren der Durchführung von Gerichtsverhandlungen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Art. 3–5) sowie die damit zusammenhängende Einführung von Verhandlungen per Videokonferenz bei Verhandlungen über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, bei Verhandlungen der Min-

destlohnkommission und bei Sitzungen des Heimarbeitsausschusses (Art. 8–11) wurden nicht bewertet. Die Änderungen sind rein praktischer Natur.

Im Ergebnis können die Maßnahmen kurzfristig weitere Erleichterung der wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen, Beschäftigte, Arbeitssuchende und Familien darstellen. Die Anreize zur Aufnahme von zusätzlicher Beschäftigung für alle Berufe und Branchen wurden erweitert, um den Entgeltausfall besser kompensieren zu können oder einem Arbeitskräftemangel vorzubeugen. Daneben wurden die Möglichkeiten, die Angaben der sozialen Dienstleister bei Zuschüssen nach dem SodEG zu überprüfen, ausgeweitet. Es empfiehlt sich hier, die eigenen Angaben – auch bei zurückliegenden Anträgen – nochmals zu überprüfen.

Es ist damit zu rechnen, dass weitere Erleichterungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen erlassen werden.

***Hinweis:** Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.*